

Die Vogtei

Vogteigericht in Gebenbach

Im Gasthof zur Gemse (Brauerei Piehler) zu Gebenbach war früher eine Gerichtsstätte der Vogtei Hahnbach. Hier sprachen bis ins 17. Jahrhundert unterm Vorsitz des Amberger Landrichters Bauern als Schöffen Recht in Zivil- und Strafsachen. Der runde Tisch, um den sie gesessen sein sollen, ist jetzt noch in dem Haus zu sehen. Weitere solcher Gerichtsstätten waren in Hahnbach und in Ursula-Poppenricht.

Aus: Oberpfalz, 1923, Seite 236 Bearbeitet: Albert Rösch, 2015

Chronik Weiß

Um 1320 entstand die Vogtei Hahnbach. Sie wurde in die drei Vogteigerichte zu Hahnbach, Gebenbach und das Bauerngericht oberhalb Amberg eingeteilt. Diesen 3 Gerichten wurden dann 1419 von Kurfürst Ludwig III, 1544 von Friedrich II, 1556 von Ottheinrich und 1559 von Friedrich III. die hergebrachten Rechte und Gewohnheiten bestätigt.

An den Malstätten der Vogtei, in Gebenbach im Gemswirtshaus, richteten Eingesessene aus dem Bauernstande als Schöffen unter dem Vorsitz des Amberger Landrichters als dem Vogteirichter in Zivil- und Strafsachen, einschließlich des Blutbannes (Gericht über Tod und Leben), auch über Grund und Boden.

Wenn der Beklagte dem Kläger nicht vor Gericht antwortete, so verfiel er in einen Klagwandel von 2 Schillingen Pfennigen. Von blutigen Schlägen betrug der Wandel 14 Schillingen Pfennige. Davon gebührten der Vogtherrschaft 3, dem Kläger 10 und den Urteilern 1 Schilling. Ein großer Gerichtswandel belief sich auf 4 ½ Pfund Pfennig; davon bekam die Vogtherrschaft 2 Pfd., die Urteiler 2 Pfd. und der Kläger 4 Schilling Pfennige.

Im Gemswirtshaus war 1910 noch der runde Tisch, um den der Vogteirichter und die Schöffen saßen, wenn sie Gericht hielten. Über der Haustüre war in Stein gehauen das bayerische Wappen angebracht. Am Gemeindeturm war noch der Pranger mit dem Halseisen, mit dem die Delinquenten, auf dem vorspringenden Felsen stehend, festgehalten wurden.

Das Vogteigericht Gebenbach umfasste 1630 folgende Ortschaften:

„Gebenbach, Seugast, Kleinsschönbrunn, Großschönbrunn, Kainssrieth, Afm Oehl, Krüch-Issdorff, Khronndorf, Purckhstal, Malstorf, Urspring, Staininglohe, Godelrieth, das Dorf Münbach.“

Wer eine Zeitlang in der Vogtei Hahnbach wohnte, der musste sich, wenn er wegziehen wollte, in den 3 Gerichten öffentlich berufen lassen. Machte jemand Ansprüche, so mussten diese ausgeführt werden; nur wenn niemand Einspruch erhob, wurde der Abschied erteilt.

Die Vogtei war vom Landgerichte eximiert; in ihrem Gerichtsbezirk fand keine Evokation (Vorladung) an die Gerichte befreiter Gutsherren statt.

Das dem Vogteischutze untergegebene Privateigentum blieb freieigen. In den Ehen herrschte Gütergemeinschaft. Hinsichtlich des Erbrechts galt freie Verfügung als Regel. Die Freiheit der Person und des Eigentums erzeugten die Freiheit des Vertragsrechtes.

Für die öffentliche Ordnung wurde in Ehhaftsgerichten verfügt (s.u.). Jeder Untertan, der nicht körperlich behindert war, musste beim Ehhaftsrecht persönlich erscheinen. Doch durfte niemand ohne Erlaubnis in die Schranke treten oder hinter derselben lautbar werden.

In der Verordnung der Vogtei Hahnbach vom 27. 7. 1559, die bei allen Ehhaftsrechten verlesen werden musste, waren in 34 Artikeln die geltenden Polizeigesetze zusammengefasst. Sie betrafen das Verbot des Gotteslästerns, die Beobachtung der Feiertage, die Entfernung falscher Lehrer und gefährlicher Fremdlinge, die Winkelen, das Erscheinen bei den Ehhaftsrechten, die Nachteile, die Reiswägen, den Vorkauf, die Entrichtung der kurfürstlichen Gefälle, die Hegung des Wildbannes, die Gemeindebäche und Fischwasser, die Waldweide, die Neugereute, die öden Güter, die Zehenten, die Aufsicht auf das Feuer, die Ehhalten, die Gemeindebrunnen, die Fruchtbäume, den Abzug aus der Vogtei, die Aufnahme der Herbergsbewohner, die Wasserfälle bei Mahl- und Hüttenwerken, die Beobachtung der Markungen, die Gastmahle, den Kirchtagfried, die Winkeltänze, die Schafzucht, die Waldordnung, liquide Schulden, das Schutzgeld der Unbegüterten, die Obstbaumzucht und die öffentliche Ordnung bei dem Ehhaftsrechte.

Jeder Artikel der Gebote und Verbote war mit einer bestimmten Buße belegt, welche die Willkür der Urteiler ausschloss. Auf diese Weise herrschte das Recht.

Besondere Sorgfalt war dem Kredite gewidmet. Jedermann wurde erinnert, dass er sich um richtige Schulden, um welche er seine Treue und seinen Glauben verpfändete, nicht solle rechtlich belangen lassen, bei Strafe eines großen Gerichtswandels.

Der Regierungsantritt der bayerischen Linie 1628 beseitigte die 3 Vogteigerichte und damit die vormaligen Freiheiten. Die Vogtei wurde in 4 Gerichtsbezirke eingeteilt, deren einer auch wieder Gebenbach war.

Bis zum 17. Jahrhundert nahm das Volk bei dem peinlichen Prozess noch durch Beisitzer Anteil, denen jedoch der ehemalige Einfluss auf das Urteil nicht mehr gestattet war; der Gerichtsbaubau des 18. Jahrhundert brachte auch diesen Anteil des Volkes an der Rechts Verwaltung außer Übung. Die Ehhaftsrechte wurden eingestellt, und mit diesem Recht der Gemeinden erlosch der letzte Funke ihres öffentlichen Lebens.

Von den Gebenbacher Vogteiführern sind uns nur wenige Namen bekannt:

1586:	Leonhard Schüsslbauer
1688—1699:	Johann Resch, Würth
1627:	Georg Rösch
1684:	Georg Rösch
1726:	Hans Wendl in Mausdorf
1774:	Johann Georg Rösch, Gamswirt

Ehhaft oder Ehehaft (von ahd., mhd. *ehaft* „gesetzlich“, „rechtmäßig“) ist ein teilweise schon im 18. Jahrhundert veralteter Rechtsbegriff, der sich am längsten in der Schweiz und in Bay-

ern gehalten hat und sowohl adjektivisch als auch substantivisch gebraucht wurde bzw. selten noch gebraucht wird.

Ehaften (ehafte Nöte) waren im engeren Sinn rechtmäßige Entschuldigungsgründe dafür, einer gerichtlichen Vorladung nicht Folge zu leisten. Als solche galten Krankheit, feudallyrechtliche Dienste und Tod eines nahen Verwandten. Im weiteren Sinn waren Ehaften so viel wie rechtsgültige Hindernisse.

Albert Rösch 2014 nach Simon Weiß

Sie haben einen Fehler entdeckt? Senden Sie bitte eine kurze Nachricht!